
| | |
|-------------------------------|---|
| 1. Satzung / Ordnung: | Entgeltordnung zur Friedhofsordnung für den Bestattungswald der Stadt Butzbach |
| 2. In der Fassung vom: | 27. April 2015 |
| Inkrafttreten am: | 18. Juli 2015 |
| 3. Bekanntgemacht am: | 17. Juli 2015 |

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach hat in ihrer Sitzung am 27.04.2015 folgende Entgeltordnung zur Friedhofsordnung für den Bestattungswald Butzbach beschlossen:

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Bestattungswaldes Butzbach werden auf der Grundlage der Friedhofsordnung für den Bestattungswald Butzbach vom 27.04.2015 Entgelte erhoben.

2. Kostenschuldner

2.1 Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofsordnung für den Bestattungswald Butzbach sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FGB) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern- und kinder/ der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Entgeltschuldner für den Erwerb von Nutzungsrechten ist die Erwerberin oder der Erwerber.
- e) Diejenigen Personen, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

2.2 Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehen der Schuld, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit der Inanspruchnahme vom Leistungen nach der Friedhofsordnung für den Bestattungswald Butzbach. Das Entgelt ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig. Rückständige Zahlungen werden im Zwangsverfahren eingezogen.

4. Entgelte

4.1 Erwerb von Nutzungsrechten

Das Entgelt beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlbaum (bis zu 8 Grabstätten) | 3.500,00 Euro |
| b) für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum | 700,00 Euro. |

Vorgenannte Entgelte ermäßigen sich für Personen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes mit erstem Wohnsitz in Butzbach gemeldet sind oder das Nutzungsrecht im Zusammenhang mit der Beisetzung eines oder einer Angehörigen erwerben möchten, der oder die zum Zeitpunkt des Ablebens mit erstem Wohnsitz in Butzbach gemeldet war oder bis zur Aufnahme in einem Pflegeheim Einwohner von Butzbach (1. Wohnsitz) gewesen war auf

- | | |
|---------------|---|
| 3.200,00 Euro | (beim Erwerb des Nutzungsrechtes eines Wahlbaumes) |
| 600,00 Euro | (beim Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum) |

c) der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum ist für die Beisetzung eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres kostenfrei (Sternschnuppenbaum).

4.2 Bestattungsentgelt

- a) Für eine Urnenbestattung wird ein Entgelt in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Dieses Entgelt enthält die formelle Abwicklung der Bestattung und Öffnung des Grabes durch die Stadt. Die Beisetzung der Urne und die Schließung des Grabes erfolgt durch einen von den Angehörigen beauftragten fachgeprüften Bestatter.

Die Kosten für das Namensschild (Schildgröße 10 cm breit x 6 cm tief), beschriftet mit dem Namen sowie Geburts- und Sterbedatum (jeweils 2 Zeilen, max. 50 Zeichen) betragen 18,00 Euro.

| | |
|--|------------|
| Motiv zusätzlich zu Name, Geburts- und Sterbedatum: | 24,00 Euro |
| Motiv und Text zusätzlich zu Name, Geburts- und Sterbedatum: | 34,00 Euro |
| Individuelles Schild nach Entwurf des Antragstellers: | 50,00 Euro |

Alternativ besteht bei einem Wahlbaum auch die Möglichkeit, nur ein Namensschild anzubringen.

Die Kosten für dieses Namensschild an einem Wahlbaum von 1 bis 4 Namen (Schildgröße 12 cm breit x 10 cm tief), ab 5 bis 8 Namen (Schildgröße 12 cm breit x 18 cm tief) beträgt bei nachfolgender Beschriftung:

| | |
|---|------------|
| Name, Geburts- und Sterbedatum | 22,00 Euro |
| Motiv zusätzlich zu Name, Geburts- und Sterbedatum | 30,00 Euro |
| Motiv und Text zusätzlich zu Name, Geburts- und Sterbedatum | 40,00 Euro |
| Individuelles Schild nach Entwurf des Antragstellers | |
| 12 cm breit x 10 cm tief | 54,00 Euro |
| 12 cm breit x 18 cm tief | 65,00 Euro |

Es wird bei jeder Bestattung ein neues Schild angefertigt. Bei jeder Schildanfertigung wird die Gebühr erneut fällig.

- b) Im Falle der Beisetzung der Urne durch die Stadt, wenn diese Dienstleistung nicht durch einen von den Angehörigen beauftragten fachgeprüften Bestatter durchgeführt wird, werden 50,00 Euro erhoben.
- c) Die Bestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ist kostenfrei.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.